

**Landeskirchensteuerbeschluss für die Rechnungsjahre 2007/2008  
Vom 18. November 2006**

In Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen über die Erhebung von Kirchensteuern vom 2. Dezember 1990 (Kirchensteuerordnung), geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 1995, wird folgendes beschlossen:

**§ 1**

1. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen erhebt für die Jahre 2007 und 2008 von Gemeindegliedern eine Landeskirchensteuer in Höhe von 9 v.H. der Einkommen-(Lohn-)Steuer - höchstens jedoch 3,5 v.H. des zu versteuernden Einkommens - gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1. a) Kirchensteuerordnung.
2. Gehört der Ehegatte eines Kirchensteuerpflichtigen keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft an und werden die Ehegatten zur Einkommensteuer zusammen veranlagt, so beträgt die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten höchstens 3,5 v.H. seines Anteils am gemeinsam zu versteuernden Einkommen, der sich aus dem Verhältnis seiner Einkünfte zur Summe der Einkünfte beider Ehegatten ergibt.
3. Vor der Berechnung der Kirchensteuer ist die Bemessungsgrundlage nach § 51 a Einkommensteuergesetz zu ermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Ermittlung der maßgebenden Bemessungsgrundlage für die Kappung und für das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe sowie der Aufteilung der Bemessungsgrundlage in glaubensverschiedener Ehe.
4. Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

**§ 2**

Für die Bemessung der Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer gelten folgende Sätze:

- a) Wird die Lohnsteuer nach festen oder besonderen Pauschalsteuersätzen nach §§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3, 40b Einkommensteuergesetz erhoben, so beträgt die vom Arbeitgeber zu übernehmende Kirchensteuer 5 v.H. der pauschalen Lohnsteuer.
- b) Weist der Arbeitgeber in Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer für Arbeitnehmer nach, dass sie keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v.H. der jeweiligen pauschalen Lohnsteuer.

Die Aufteilung erfolgt für das Jahr 2007 zu 73 v.H. zu Gunsten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und zu 27 v.H. zu Gunsten des zuständigen katholischen Bistums und für das Jahr 2008 zu 72 v.H. zu Gunsten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und zu 28 v.H. zu Gunsten des zuständigen katholischen Bistums, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

**§ 3**

Der Mindestbetrag der Kirchensteuer wird auf 3,60 EURO im Jahr, 0,30 EURO im Monat, 0,07 EURO pro Woche, 0,01 EURO pro Tag festgelegt. Er wird nur erhoben, wenn Lohn- oder Einkommensteuer unter Beachtung von § 51 a Einkommensteuergesetz anfällt.

**§ 4**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen erhebt von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatten keiner kirchensteuererhebenden Kirche angehören, bei gemeinsam zu versteuerndem Einkommen der Ehegatten im Sinne von § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 4 Kirchensteuerordnung ein gestaffeltes Kirchgeld als Landeskirchensteuer nach folgender Tabelle:

Stufe		Bemessungsgrundlage (gemeinsam zu versteuerndes Einkommen in EURO nach § 2 Absatz 5 Einkommensteuergesetz)	jährlich in EURO	monatlich in EURO
1	ab	30.000 bis 37.499	96	8
2	ab	37.500 bis 49.999	156	13
3	ab	50.000 bis 62.499	276	23
4	ab	62.500 bis 74.999	396	33
5	ab	75.000 bis 87.499	540	45
6	ab	87.500 bis 99.999	696	58
7	ab	100.000 bis 124.999	840	70
8	ab	125.000 bis 149.999	1.200	100
9	ab	150.000 bis 174.999	1.560	130
10	ab	175.000 bis 199.999	1.860	155
11	ab	200.000 bis 249.999	2.220	185
12	ab	250.000 bis 299.999	2.940	245
13	ab	300.000 und mehr	3.600	300

Es ist eine Vergleichsberechnung zwischen der Kirchensteuer vom Einkommen des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten und dem Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

## § 5

Für die außerhalb des Freistaates Thüringen liegenden Gebietsteile der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen findet der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

Eisenach, den 18. November 2006  
(7510-02/04)

Die Landessynode  
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Herbst  
Präsident

Prof. Dr. Kähler  
Landesbischof